

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

48 (27.11.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547824)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 27. November. N^o. 48.

Bekanntmachungen.

Das Statut über die Quartierleistungen betr.

In Betreff des vom Magistrate und Gemeinderathe festgestellten Entwurfes eines Statuts über die Quartierleistungen, (vergl. Gem.-Bl. von 1871, S. 127 u. ff., Gem.-Bl. von 1872, S. 37 u. f. und S. 44 u. f.), welcher dem Großherzoglichen Staatsministerium mit der Bitte um Genehmigung unterbreitet war, ist unter'm 6. d. M. eine Ministerial-Verfügung beim Magistrate eingegangen, welche lautet:

„Auf den Bericht des Stadtmagistrates hieselbst vom 8. April v. J., betreffend die Errichtung eines Statuts über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, wird erwiedert, daß der vorgelegte Entwurf dem Staatsministerium zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gegeben hat. Um die hauptsächlichsten zunächst hervorzuheben, so kann das Staatsministerium es

1. nicht zulässig finden, daß der Servisdeputation (im § 11) nur die Befugniß gegeben wird, „wenn und soweit sie es thunlich findet“ die Einquartierung auf Kosten der Stadt miethweise unterzubringen, sondern muß dasselbe es für nothwendig halten, daß dies als verpflichtender Grundsatz für dieselbe an die Spitze gestellt und Naturaleinquartierung nur soweit zugelassen wird, als die miethweise Unterbringung der einzuquartierenden Truppen nicht möglich ist, weil es, ganz abgesehen von dem ausgesprochenen Wunsche und Interesse der Militairverwaltung, (§ 9 der Instruction vom 31. December 1868), in einem städtischen Gemeinwesen von der Bedeutung und Entwicklung Oldenburgs, noch dazu, wenn man von der Aufstellung eines Einquartierungscatasters absehen und das Naturalquartier lediglich nach dem Miethwerthe der Gebäude vertheilen will, nicht für gerechtfertigt gehalten werden kann, den einzelnen, durchgängig darauf gar nicht eingerichteten Quartierträgern die Last ohne Noth in einer viel unbequemeren und

überdies für sie offenbar viel kostspieligeren Form aufzulegen, als dies bei der Ausmiethung der Fall ist.

Nicht minder scheint es

2. erforderlich, deutlicher und bestimmter, als es im § 12 des Entwurfs geschehen ist, auszusprechen, daß, wenn von der Naturaleinquartierung Gebrauch gemacht werden muß, den Bequartierten zu dem von der Militärbehörde gewährten Servis ein dem nothwendigen Aufwande, und zwar nach den ortsüblichen Preisen entsprechender Zuschuß aus der Gemeindecasse geleistet werden soll, weil nur auf diesem Wege eine gleichmäßige Vertheilung der Last über die sämmtlichen Steuerpflichtigen hergestellt werden kann.

Endlich kann das Staatsministerium sich

3. nicht mit dem im § 2 des Entwurfs adoptirten Principe einverstanden erklären, wonach die Quartierlast eine Pflicht der zeitigen Inhaber der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen sein soll, weil damit Personen für pflichtig erklärt werden, die gesetzlich gar nicht zur Last herangezogen werden können; vielmehr kann die Last nur entweder real über die Hauseigenthümer, oder personell über alle Diejenigen vertheilt werden, die zu der persönlichen Steuer, durch welche die Kosten gedeckt werden sollen, pflichtig sind. Offenbar entspricht die reale Untervertheilung über die Hauseigenthümer nach dem Maßstabe des Miethwerthes der Gebäude der Natur der Last am besten, und wird dadurch auch keinerlei Prägravation der Grundbesitzer herbeigeführt, wenn zugleich der sub 2 für nothwendig erklärte Grundsatz zur Anwendung gebracht wird.

Im Uebrigen bemerkt das Staatsministerium zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch Folgendes:

4. zu § 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 37 der revidirten Gemeindeordnung scheint es richtiger, daß die besondere Deputation den Namen „Servis-Commission“ führt, und der zweite Absatz durch eine Hinweisung auf diesen Artikel ersetzt wird.

5. Zu § 2 und 3 gilt das oben sub 1—3 Bemerkte.

6. Zu § 4 muß bemerkt werden, daß der Inhalt kaum geeignet sein dürfte, einen eigenen Paragraphen zu bilden, es vielmehr richtiger sein wird, den Absatz 1 mit § 2 und den Absatz 2*) mit § 3 zu verbinden, und den Absatz 3**) ganz zu streichen, da die Bestimmung desselben, wenn überall zulässig, jedenfalls nicht in ein Statut gehört, das zur Ausführung

*) Richtiger wohl Abs. 3.

**) Richtiger wohl Abs. 2.

eines Gesetzes über die Quartierleistung der bewaffneten Macht in Friedenszeiten erlassen ist.

7. Zu § 5. Dieser § verstößt gegen den Inhalt des § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1868 und muß gestrichen werden. Daß übrigens Räume, die nicht bewohnt werden können, auch nicht dem Militair als Wohnung überwiesen werden dürfen, versteht sich von selbst, dagegen ist es immerhin möglich, daß sie als Stallraum zc. dienen können und in soweit brauchbar sind.

8. Zu § 6. Die hier zugestandenen zeitweisen Befreiungen empfehlen sich gewiß, sind aber nicht blos nach Möglichkeit auszugleichen, sondern müssen durch spätere Bequartierung ausgeglichen werden, da die Servis-Commission zu Erlassen aus den hier angegebenen Gründen nicht ermächtigt sein kann.

9. Zu § 10. Das Staatsministerium würde es unter den hiesigen Verhältnissen für zweckmäßiger gehalten haben, wenn die Aufstellung eines besonderen Katasters der Quartierleistungen beschlossen worden wäre; jedenfalls müssen aber die an dessen Stelle tretenden Listen jährlich revidirt und vor der Feststellung öffentlich ausgelegt werden.

10. Zu § 11. Für den ersten Theil dieses § gilt das oben zu 1 Bemerkte; der zweite verstößt gegen den § 11 der Instruction vom 31. December 1868.

Außerdem läßt derselbe eine Bestimmung darüber vermissen, wie die Pferde zc. gegen Mannschaften angerechnet werden sollen.

11. Zu § 12 wird auf das sub 2 Bemerkte Bezug genommen.

Daß der Betrag der Entschädigung, welcher die vom Reiche gewährte Vergütung übersteigt, bei Nichteinlieferung des Quartierzettels innerhalb 8 Tagen verloren gehen soll, scheint nicht motivirt.

12. Zu § 14. Zu einer Abweichung von dem im Artikel 47 der revidirten Gemeindeordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Repartitionsmodus liegt kein genügender Grund vor.

13. Zu § 15. Die hier getroffene Bestimmung wird entbehrt werden können; es genügt, was die Gemeindeordnung über die Stellung solcher Commissionen vorschreibt.

Unter Berücksichtigung der im Vorstehenden hervorgehobenen Bedenken würde das Statut nach der Ansicht des Staatsministeriums diejenige Fassung erhalten können, die der anliegende hier aufgestellte Entwurf ergiebt, und giebt das Staatsministerium dem Stadtmagistrate anheim, denselben bei seiner weiteren Berathung zu berücksichtigen und event. zum Grunde zu legen."

Der mitgetheilte Entwurf ist der folgende :

§ 1.

Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Oldenburg wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, (B. G. B. pag. 523 sq.) und der dazu erlassenen Instruction vom 31. Decbr. 1868 (B. G. B. de 1869 pag. 2), sowie dieses Statuts durch eine besondere Commission — Serviscommission — (Art. 37 der revidirten G. D.) besorgt, die besteht

- a. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b. aus 4 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 2 derselben angehören müssen.

§ 2.

Die der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse werden, soweit solches irgend thunlich ist, miethweise beschafft. Zu dem Ende hat die Serviscommission deshalb alljährlich zum Voraus mit geeigneten Personen Contracte abzuschließen.

§ 3.

Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den Hauseigenthümern die Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier ob, dessen Vertheilung über die dazu geeigneten, nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nicht befreiten Gebäude nach dem catastrirten Miethwerthe derselben, jedoch unter Freilassung solcher Wohngebäude, die zu weniger als 12 Thlr. Miethwerth eingeschätzt sind, dergestalt erfolgt, daß

Wohngebäude bis 100 Thlr. incl. Miethwerth mit 1 Mann			
„ von 100—200 Thlr.	„	„	2
„ „ 200—300 „	„	„	3
„ über 300 Thlr.	„	„	4

angeseht, und dabei die Chargen nach § 11 der Instruction vom 31. Decbr. 1868 angerechnet werden. Denjenigen, die für Chargen Quartier geleistet haben, wird das dadurch zuviel Geleistete bei späteren Einquartierungen angerechnet. Für die Unterbringung von Pferden gilt der Grundsatz, daß 2 Pferde gleich einem Gemeinen gerechnet werden.

§ 4.

Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist auch diese dem Quartiergeber zuzuverdingen bezw. von demselben zu leisten.

§ 5.

Den Quartierleistenden ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch

Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen, bei der Servis-Commission angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servis-Commission findet keine Berufung statt.

§ 6.

Die Servis-Commission ist befugt, Quartierleistende, welche ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administrativer Zwangsmaßregeln hiezu anzuhalten, oder die Quartierleistung auf deren Kosten anderweitig zu beschaffen.

§ 7.

Die Servis-Commission kann, vorbehaltlich späterer Nachholung, bei Todesfällen, schwerer Krankheit oder Wochenbett, sowie dann, wenn an einem Gebäude Reparaturen stattfinden, welche die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen Umfange unthunlich machen, eine zeitweilige Aufschubung der Bequartierung gestatten.

§ 8.

Wird von einem angesagten Quartier überall nicht oder später, als angesagt, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichten dafür nach billigem Ermessen der Servis-Commission eine Anzahl Quartiertage gut geschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

§ 9.

Die zu dem Zwecke der richtigen Vertheilung und Ausgleichung der Quartierlast zu führenden Listen sind alljährlich, nach geschehener öffentlicher Auslegung zum Zwecke der Einbringung von Reclamationen, von der Servis-Commission festzusetzen.

§ 10.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer von der Servis-Commission ausgefertigter Quartierbillets, gegen deren Vorzeigung der Quartierpflichtige verbunden ist, die darin bezeichnete Einquartierung aufzunehmen und ihr Dasjenige nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verabreichen, was auf dem Billet vorgeschrieben ist.

Jeder, der Einquartierung erhält, ist verpflichtet, das von der Servis-Commission ausgefertigte Quartierbillet dem Einquartierten sofort abzufordern und dasselbe demnächst bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. an die Servis-Commission zurückzuliefern.

§ 11.

Für das wirklich gewährte Naturalquartier bezw. die dabei geleistete Verpflegung erhält der Quartierpflichtige eine vom Magistrat im Einverständniß mit der Gemeindevertretung alljährlich nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festzusetzende Entschädigung aus der Gemeinde-Casse, in welche dagegen das von den Militärbehörden zu gewährende Servis fließt.

Die zum Zwecke der Entwerfung des fraglichen Statuts gewählte Commission hat nun in ihrer Sitzung vom 18. d. M. über diesen Entwurf berathen und befunden, daß es im Interesse des raschen Zustandekommens des Statuts wünschenswerth und angemessen erscheine, auf die Fassung des vom Staatsministerium mitgetheilten Entwurfs einzugehen, und zwar mit folgenden Aenderungen, bezw. Bemerkungen:

§ 1

ist zu acceptiren, da er im Wesentlichen den § 1 des städtischen Entwurfs wiedergiebt. Nur ist der Passus „nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1868, — sowie dieses Statuts“ zu streichen, da das Statut auch für Einquartierungen in Kriegzeiten Geltung haben soll.

§ 2

ist gleichfalls zu acceptiren, da er den § 11 des städtischen Entwurfs (verb. „Wenn — unterzubringen“) wiedergiebt. Nur wird das Wort „alljährlich“ zu streichen sein, da es theils nicht möglich, theils überflüssig sein würde, derartige Contracte im Voraus alljährlich abzuschließen.

Zu § 3

ist die Commission zunächst einverstanden, daß,

1. der Passus „nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868“ zu streichen sei, da dieses Gesetz nur für Friedenszeiten gilt,

2. ebenso der Passus „und dabei die Chargen — angerechnet werden,“ da derselbe überflüssig erscheine,

3. i. f. statt „2 Pferde“ — „4 Pferde“ zu setzen sei, da das sodann sich ergebende Verhältniß dem wirklichen Kostenaufwande besser entspreche.

Im Uebrigen wird der § 3 des Ministerialentwurfs von der Majorität der Commission (Stadtdirector, Justizrath Strackerjan, Inspector Weber) acceptirt, jedoch mit folgendem Zusatz:

„Wenn ein pflichtiges Gebäude ganz oder theilweise vermietet ist, kann die Serviscommission mit Umgehung des Hausbesizers den oder die Miether zur

vorläufigen Quartierleistung unmittelbar in Anspruch nehmen.“

Eine Minorität (p. t. Syndikus und Rathsherr Schäfer) schlägt dagegen folgende Fassung vor:

„Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den zeitigen Inhabern der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen die Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier ob. — Zwischen mehreren Bewohnern eines Gebäudes findet eine Vertheilung der Einquartierung nach dem billigen Ermessen der Serviscommission Statt. — Ist ein Gebäude in der Weise vermietet, daß eine Zutheilung der Einquartierung an die Miether ganz oder theilweise unthunlich erscheint, so ist die Serviscommission berechtigt, wegen der nicht unterzubringenden Einquartierung sich vorläufig an den Vermiether des Gebäudes zu halten.

Die Vertheilung erfolgt dergestalt über 2c. (wie im Ministerialentwurf, mit den oben einstimmig empfohlenen Aenderungen).“

§ 4

ist, als angemessen, zu acceptiren.

§ 5

gibt den § 8 des städtischen Entwurfes unverändert wieder.

§ 6

desgl. den § 9 des städtischen Entwurfes.

Für § 7

ist die angemessenere Fassung des § 6 des städtischen Entwurfes beizubehalten. Namentlich können auch noch andere außerordentliche Umstände, als Todesfall, schwere oder ansteckende Krankheiten und Wochenbett, vorkommen, welche die Quartierleistung unthunlich machen.

§ 8

gibt den § 13 des städtischen Entwurfes unverändert wieder.

§ 9

ist, als im Wesentlichen dem § 10 des städtischen Entwurfes entsprechend, zu acceptiren.

Zu §§ 10 und 11.

Statt dieser §§ ist der § 12 des städtischen Entwurfes (als § 11) als angemessener beizubehalten. Namentlich erscheint das im § 12 wegen der Ablieferung der Quartierbillets vorgeschriebene Verfahren weit mehr geeignet, in dieser Beziehung Ordnung zu halten.

Belenchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1873 Dec. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		3—7
2		
3		
4	Vollmond	
5		
6		$4\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$
7		$4\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$
8		$4\frac{1}{2}$ —9
9		$4\frac{1}{2}$ — $10\frac{1}{2}$
10		$4\frac{1}{2}$ —11 11—12
11	Erstes Viertel	$4\frac{1}{2}$ —11 11—2
12		$4\frac{1}{2}$ —11 11—4
13		$4\frac{1}{2}$ —11 11—6
14		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
15		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
16		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
17		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
18		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
19	Neumond	$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
20		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
21		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
22		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
23		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
24		$4\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
25		$6\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
26	Letztes Viertel	$8\frac{1}{2}$ —11 11— $7\frac{1}{2}$
27		9— $7\frac{1}{2}$
28		10— $7\frac{1}{2}$
29		12— $7\frac{1}{2}$
30		2— $7\frac{1}{2}$
31		4— $7\frac{1}{2}$

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.